

# Die europäische Patentreform – Vorerst gescheitert

Rechtsanwalt Dr. Inge Björn Stjerna, LL.M., Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz, Düsseldorf

Der Beitrag gibt die persönliche Meinung des Autors wieder.

**Auf seinem Treffen am 28. und 29.06.2012 in Brüssel hat der Europäische Rat, bestehend aus den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedsstaaten der EU, eine Einigung über die Schaffung eines EU-„Einheitspatents“ und einer dazugehörigen Gerichtsbarkeit erzielt. Dabei hat er jedoch eine Änderung angeregt, die das Projekt auf seinen Ausgangspunkt zurückwerfen könnte.**

## I. Die Verhandlungen auf dem Gipfel

Im Vorfeld des Gipfels war – trotz des nachhaltigen Widerstandes der internationalen Fachkreise – politische Einigkeit über die Verwirklichung der Pläne, sprich der Schaffung eines „Einheitspatents“ durch eine EU-Verordnung sowie einer diesbezüglichen Gerichtsbarkeit durch ein internationales Abkommen, kommuniziert worden. Bis zuletzt hieß es allenthalben, einzig die Frage, ob im Rahmen der Gerichtsbarkeit die Zentralkammer ihren Sitz in Paris, London oder München haben solle, sei noch streitig. Für den 03. und 04.07.2012 waren bereits die Debatte und Abstimmung im Europäischen Parlament terminiert. In der Nacht des 28.06.2012 berichtete dann die Financial Times auf ihrer Internetseite [www.ft.com](http://www.ft.com), der britische Staatschef David Cameron wolle eine Einigung scheitern lassen, da der Zentralkammersitz nach einer bilateralen Absprache zwischen Deutschland und Frankreich zwischen Paris und München aufgeteilt werden und London außen vor bleiben solle. Einzig unter der Bedingung, dass der EuGH in dem „Einheitspatent“-Gerichtssystem keine (originäre) Zuständigkeit erhalte, wolle er einer Einigung zustimmen. Dieses Thema betrifft die viel diskutierte Art. 6 bis 8 der Verordnung, welche – vergleichbar den §§ 9 bis 11 PatG – die Rechte des Patentinhabers und die Beschränkungen des „Einheitspatents“ regeln. Die Aufnahme dieser Artikel in die Verordnung war von Seiten der Fachkreise vorrangig aufgrund der fehlenden Erfahrung des Gerichts mit komplexen technischen Sachverhalten mehrheitlich abgelehnt worden,<sup>1</sup> während der Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments sie im Hinblick auf die Tragfähigkeit der gewählten Rechtsgrundlage ebenso nachdrücklich als unverzichtbar verteidigte.<sup>2</sup>

## II. Der Inhalt der beschlossenen „Lösung“

Letztendlich wurde eine „Lösung“ beschlossen<sup>3</sup>, die eine baldige Realisierung des „Einheitspatents“ sowie der entsprechenden Gerichtsbarkeit – ungeachtet der gemäß des üblichen Politmarketings unverzüglich verbreiteten Jubelarien – in Frage stellt.

So kam man einerseits überein, den Sitz der Zentralkammer zwischen Paris, London und München aufzuteilen und die Zuständigkeit offenbar über die Klassifikationszugehörigkeit des streitgegenständlichen Patents zu bestimmen. Demnach soll in London über Fälle aus den Klassifikationssektionen A („Täglicher Lebensbedarf“) und C („Chemie; Hüttenwesen“), in München über solche der Sektion F („Maschinenbau, Beleuchtung, Heizung, Waffen, Sprengen, Kraftmaschinen und Arbeitsmaschinen“) und in Paris über alles sonstige verhandelt werden. Obwohl dies von politischer Seite als Erfolg für den Münchner Standort verkauft wurde, bringt ein genauerer Blick Ernüchterung. Während sich Paris demnach u. a. über die Zuständigkeit für den streitträchtigen Elektronikbereich freuen darf und in London Fälle aus dem Bereich der Chemie, insbesondere also das äußerst relevante Pharmasegment, sowie der Medizinprodukte verhandelt werden sollen, soll München im Wesentlichen für Fälle aus dem Maschinenbau zuständig sein.

Möglicherweise wird es hierauf jedoch nicht weiter ankommen, findet sich in der Abschlusserklärung doch eine Aussage großer Brisanz wieder:

*“We suggest that Articles 6 to 8 of the Regulation implementing enhanced cooperation in the area of the creation of unitary patent protection to be adopted by the Council and the European Parliament be deleted.”*

Mithin schlägt der Europäische Rat vor, die erwähnten Art. 6 bis 8 – wie von den Fachkreisen lange gefordert – aus der Verordnung zu streichen. Dem Vernehmen nach geht dies auf eine Forderung des britischen Staatschefs Cameron zurück und ist wohl der Preis, der für das Zustandekommen einer politischen Einigung zu bezahlen war.

## III. Auswirkungen

Mit dieser „Lösung“ hat man das Projekt – trotz aller gegenteiligen Meldungen in der Presse – nicht abgeschlossen, sondern dieses vermutlich in eine Sackgasse manövriert. Es dürfte schwer werden, die Position des Europäischen Rates ohne tiefgreifende inhaltliche Änderungen an den gegenwärtigen Gesetzentwürfen mit derjenigen des Europäischen Parlaments in Einklang zu bringen. Umgekehrt dürfte auch eine unveränderte Beibehaltung der Art. 6 bis 8 zu Problemen führen.

Der Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments hatte stets entschieden darauf beharrt, die Vorschriften müssten zwingend in die Verordnung aufgenommen werden, damit diese auf die gewählte Rechtsgrundlage, Art. 118 AEUV, gestützt werden könne. So hatte die schwedische Abge-

<sup>1</sup> Vgl. näher Pagenberg, GRUR 2012, 582 (586).

<sup>2</sup> Vgl. Stjerna, Mitt 2012, 54 (56).

<sup>3</sup> Vgl. Ratsdokument EUCO 76/12 vom 29.07.2012, abrufbar unter [bit.ly/34Jy4t4](http://bit.ly/34Jy4t4).

ordnete Cecilia Wikström im Rahmen einer Debatte<sup>4</sup> im Rechtsausschuss am 21.11.2011 für eine Streichung der Art. 6 bis 8 plädiert. Klaus-Heiner Lehne (EVP-Fraktion), Berichterstatter des Rechtsausschusses zum Gerichtsübereinkommen, hatte darauf erklärt:

*„(...) das haben wir im Trilog ja bereits (...) diskutiert (...) und da hat die Kommission in der Frage relativ klar über den juristischen Dienst der Kommission Stellung bezogen. Das scheint auch die Mehrheitsauffassung im Rat zu sein, dass eine gewisse Gefahr besteht, dass wenn man diese Artikel aus der Verordnung herausnimmt, dann möglicherweise die Rechtsgrundlage nicht mehr zieht, weil die Rechtsgrundlage eben auf Intellectual Property abstellt, und wenn man dann nichts mehr zum Inhalt der Intellectual Property schreibt, dann ist das möglicherweise in Zweifel zu ziehen, dass das die Rechtsgrundlage ist.“*

Dieser Auffassung stellt sich der Europäische Rat mit der vorgeschlagenen Entfernung der Art. 6 bis 8 entgegen. Dementsprechend wurden die für den 03./04. 07.2012 geplante Debatte und Abstimmung im Europäischen Parlament am 02. 07.2012 auf Antrag der EVP- und S&D-Fraktionen abgesagt und das Vorhaben zurück an den Rechtsausschuss verwiesen. Bernhard Rapkay (S&D-Fraktion), Berichterstatter des Rechtsausschusses zur „Einheitspatent“-Verordnung, hat sich in der entsprechenden Sitzung<sup>5</sup> zu den Ratsbeschlüssen recht aufgebracht wie folgt geäußert:

*„Wir sind einvernehmlich zu einem Ergebnis gekommen, und am 2. Dezember letzten Jahres hat der Vorsitzende des Rechtsausschusses, Klaus-Heiner Lehne, einen Brief von der Ratspräsidentschaft mit dem verhandelten Text und einem Begleitschreiben bekommen, in dem steht, dass der Rat sich verpflichtet, exakt diesen Text ebenfalls zu beschließen, wenn das Parlament exakt das beschließt, was wir ausgehandelt und vereinbart haben. Seit sieben Monaten ruht die See, weil der Rat in einer anderen Frage nicht zu Potte gekommen ist, nämlich in der Frage, wo die Zentralkammer des Patentgerichts sitzen soll, was aber nicht unsere Kompetenz betrifft, weshalb wir uns da auch nicht eingemischt haben. Da gab es drei Interessenten. In der letzten Woche hat der Rat dann in seiner Weisheit – man kennt es ja – entschieden, dass alle drei Interessenten zum Zuge kommen. Das ist allerdings nicht der entscheidende Punkt, wobei man sich natürlich fragt, ob dies etwas mit dem orientalischen Basar zu tun hat, aber da muss ich die seriösen orientalischen Basarhändler in Schutz nehmen, denn das wäre eine Beleidigung denen gegenüber.“*

Zur angeregten Herausnahme der Art. 6 bis 8 erklärte er:

*„Das Problem ist, dass zusätzlich verabredet worden ist, in die Kompetenzen des Parlaments mit einzusteigen, und dass in der Verordnung selber etwas gestri-*

*chen werden soll, und zwar drei zentrale Artikel. (...) nach der Auffassung vieler - auch des Rates bei den Verhandlungen selber im letzten Jahr - stellt die Herausnahme der drei Artikel, die jetzt beschlossen worden ist, einen eklatanten Bruch des europäischen Rechts dar. (...) Sie wollen eine Verordnung haben, und eine Verordnung soll etwas regeln. Und sie wollen den Regelungsinhalt rausnehmen, also genau das, was sie regeln soll. Das ist schon bemerkenswert.“*

Klaus-Heiner Lehne ergänzte:

*„Der Europäische Rat ist durch die Verträge nicht zur Gesetzgebung berufen. Ich will nur ergänzen, was Herr Kollege Rapkay gesagt hat. Wenn der Europäische Rat in Sitzungen um Mitternacht anfängt, Gesetzgebung zu machen, kommt offensichtlich Unsinn dabei heraus. Denn die Streichung der Artikel 6 bis 8 beraubt diesen Vorschlag seines Kernbereichs. Wir haben ja auch in der Zusammenarbeit mit dem Juristischen Dienst und bei der Sachverständigenanhörung klar bestätigt bekommen, dass wir diese Rechtsgrundlage für die geistigen Schutzrechte nur dann benutzen können, wenn wir auch die geistigen Schutzrechte regeln, d. h. wenn wir auch Patentansprüche festlegen. Dies ist ja über Monate hinweg sowohl intern wie auch mit dem Rat diskutiert worden, und dann werden auf Wunsch eines einzelnen Regierungschefs mal eben um Mitternacht diese drei Kernbereiche gestrichen. Das Ergebnis wäre, wenn wir dies so beschließen würden, wie der Rat es möchte, dass wir mit hoher Wahrscheinlichkeit schon beim ersten Vorlagebeschluss vor dem Europäischen Gerichtshof einen Crashtest erfahren würden. Das ist nicht verantwortbar.“*

Der Präsident des Europäischen Parlaments, Martin Schulz, bestimmte daraufhin:

*„Deshalb stelle ich folgendes fest: Das, was hier morgen zur Abstimmung stand, war eine Vereinbarung in erster Lesung, die zwischen dem Berichterstatter und dem Rat getroffen worden ist. Der Rat hat Herrn Lehne am 2. Dezember in einem formellen Schreiben unterrichtet, dass er einstimmig in der COREPER-Formation [Ann.: COREPER ist der Ausschuss der ständigen Vertreter der EU-Mitgliedstaaten, der u. a. die Arbeit des Rates vorbereitet und unterstützt] den Text verabschiedet hat, den wir morgen hier beschließen wollten. Der Europäische Rat hat nun den COREPER gebeten, diesen Text zu verändern und zwar morgen. Damit sind wir in der Situation, dass ein First-Reading-Agreement vom Rat aufgelöst worden ist. Das bedeutet: Es gibt keine Einigung in erster Lesung. (...) wir setzen es hier ab, und nach Eingang des formellen Ratsschreibens an Sie befassen Sie den Rechtsausschuss wieder mit der Angelegenheit.“*

Dies wurde einstimmig beschlossen.

<sup>4</sup>Als Videostream abrufbar unter [bit.ly/3gBvs2O](http://bit.ly/3gBvs2O).

<sup>5</sup>Als Videostream abrufbar unter [bit.ly/3gyBhOL](http://bit.ly/3gyBhOL).

Der Rechtsausschuss hat in seiner Sitzung am 10. 07.2012<sup>6</sup> harsche Kritik nicht nur an der vom Rat gewünschten Streichung der Art. 6 bis 8 aus der Verordnung, sondern auch an der Aufteilung des Sitzes der Zentralkammer geübt. In nach wie vor großer Erregung erklärte Herr Rapkay:

*„In der Konklusion ist es eindeutig, dass die Streichung der drei Artikel mit dem EU-Recht nicht vereinbar ist, weil es bedeutet, er ist mit Art. 118 nicht vereinbar. Das ist die Rechtsgrundlage, die einzige Rechtsgrundlage dafür, und mit der Streichung der drei Artikel ist die Rechtsgrundlage nicht mehr gegeben. Weil die Rechtsgrundlage sagt, es wird ein Patent mit einheitlichem Schutz gemacht, im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren, und wenn genau die Artikel, die den einheitlichen Schutz deutlich machen, rausgenommen werden, ist der 118er nicht mehr gegeben. Ich glaube, das ist völlig klar, insofern kann man da überhaupt nicht nachgeben. (...) die Entscheidung, die die Staats- und Regierungschefs für sich getroffen haben, ist ja keine Entscheidung in der Sache, sondern es ist eben eine Entscheidung im Rahmen eines Kuhhandels. (...) Und der ganze Kuhhandel wird dann auch noch zusammengeführt mit etwas, wo der (...) Europäische Rat nach Vertrag überhaupt keine Kompetenz hat. Er hat sich nicht in die Gesetzgebung einzumischen, ausdrücklich im Artikel 15.“*

In Bezug auf das vom Europäischen Rat gewählte Vokabular, wonach eine Streichung nur „vorgeschlagen“ wird, merkt Herr Rapkay an:

*„Nun kann man (...) sagen, er hat ja ganz schnell noch die Kurve bekommen und er fordert ja auf. Aber das weiß ich natürlich von Leuten aus dem Rat selber, also aus dem Council, (...), die sagen, wenn der Europäische Rat das sagt, dann bleibt uns nichts anderes übrig, als das nachzuvollziehen. Also hat er faktisch eingegriffen in Gesetzgebung, und das steht ihm nicht zu.“*

Eine Streichung der Art. 6 bis 8 würde Herrn Rapkay zufolge eine inhaltliche Neuverhandlung erforderlich machen:

*„(...) ich muss also deutlich sagen, wenn der Rat diese drei Punkte streichen würde, (...) dann würde das nicht nur eine Frage von drei Punkten sein, sondern vom gesamten Kompromiss. Weil das geht natürlich nicht, zu sagen (...) alles, was wir vereinbart haben, haben wir im Sack, nur in diesen drei Punkten sind wir nicht damit einverstanden, das nehmen wir mal raus, und alles andere zur Seite, und nun werden wir nur noch darüber verhandeln. Deswegen gibt's im übrigen für mich zur Zeit auch keine Verhandlungsoption. (...) Wir müssten dann im Zweifelsfall zurückgehen zumindest auf die Phase Berichtsentwurf mit Änderungsanträgen der Kolleginnen und Kollegen. (...) Im Moment kann ich nur empfehlen und bitten, dass der Rechtsdienst sich in der Sache ein bisschen weiter kundig macht.“*

*Das ersetzt nicht unsere politische Entscheidung darüber, das will ich auch deutlich sagen. (...) Aber wenn man eine rechtliche Unterfütterung bekommt oder wenn man rechtliche Positionen bekommt, dann kann man auch politische Entscheidungen ein bisschen einfacher fassen. Deswegen wär es mir schon ganz angenehm, wenn also (...) daran weitergearbeitet würde und wir dann nach der Sommerpause auf einer vielleicht etwas umfangreicheren Gutachten...diese Debatte weiter fortführen und dann uns auch überlegen, wie gehen wir dabei vor.“*

Am Ende der Debatte fügte Herr Rapkay hinzu:

*„Auf die Frage: Wer sind wir denn. Wir sind das Parlament. WIR sind das Parlament! Und wir sind die einzigen, die dazu legitimiert sind, ein Gesetz zu erlassen. Nicht irgendwelche Patentanwälte. Es ist nicht unsere Aufgabe, ein Geschäftsmodell von Patentanwälten gesetzlich abzusichern. (...) Wir haben hier nicht den Startschuss heute für neue Verhandlungen gemacht, unter keinen Umständen. Bisher steht all das, was wir verhandelt haben. (...) Wir sind schon vor neun Monaten zu einem Ergebnis gekommen und bei dem könnten wir gefälligst bleiben.“*

Als nächster Schritt soll nun der Juristische Dienst die rechtlichen Optionen vertieft prüfen, der Rechtsausschuss will sich erst nach der Sommerpause, voraussichtlich im September, wieder mit dem Thema befassen.

Demgegenüber scheint allerdings auch eine unveränderte Belassung der Art. 6 bis 8 in der Verordnung entgegen des Wunsches des Europäischen Rats politisch kein wirklich gangbarer Weg. Der britische Staatschef könnte eine solche Entscheidung vermutlich schwerlich mittragen, hat er doch die auch in Großbritannien weithin und zuletzt auch von einem Parlamentsausschuss geforderte Entfernung der Vorschriften innenpolitisch bereits als eigenen Erfolg verkauft. Indes scheint es ausgeschlossen, das „Einheitspatent“ und die Gerichtsbarkeit ohne Großbritannien als einer der zentralen europäischen Patentrechtsjurisdiktionen umzusetzen. Hinzu kommt, dass ein Inkrafttreten des Gerichtsübereinkommens nach den gegenwärtigen Plänen eine Ratifizierung durch 13 der teilnehmenden Mitgliedsstaaten erfordern sollte, wobei zu hören war, dass eine Ratifizierung durch einige Länder, u. a. Großbritannien, für das Inkrafttreten zwingend sein sollte. Sollte dies zutreffen, würde es die Situation zusätzlich verschärfen.

#### **IV. Ausblick**

Somit scheinen die Verhandlungen einstweilen verfahren, und es ist nicht auszuschließen, dass schlussendlich möglicherweise gänzlich neu verhandelt werden muss. Hinsichtlich der noch immer zahlreich in dem Gesetzgebungsvorhaben vorhandenen Kritikpunkte, angesichts derer die nachdrücklichen Forderungen der internationalen Fachkreise nach einer umfassenden Überarbeitung nie abrisen, wäre dies im Interesse der Nutzer nicht das schlechteste Resultat, verbliebe doch die Möglichkeit, das System doch noch effizient und praxistauglich auszugestalten. Bedauerlich hieran wäre lediglich, dass dies nicht auf die

<sup>6</sup>Als Videostream abrufbar unter [bit.ly/32Jol3J](http://bit.ly/32Jol3J).

Einsicht der Politik und deren Interesse an der Schaffung eines bestmöglichen, einheitlichen europäischen Patentstreitsystems zurückzuführen wäre, sondern auf das politische „quid pro quo“ der Mitgliedsstaaten, angesichts dessen das eigentliche Ziel offenbar soweit aus den Augen verloren wurde, dass am Ende nur ein Neustart die verfahrenere Situation retten kann. Man darf jedenfalls gespannt sein, wie es nach der parlamentarischen Sommerpause weitergeht.

\* \* \*

Möglichkeiten zur Unterstützung meiner Arbeit zur europäischen Patentreform finden Sie unter [www.stjerna.de/kontakt/](http://www.stjerna.de/kontakt/). Vielen Dank!